



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung Glasverbot Seite 1f.
- Versteigerung von Fundsachen Seite 3
- Verlängerung Interessenbekundungsverfahren Trinkhalle Seite 3

Gremium

- Mainzer Seniorenbeirat Seite 3

Impressum Seite 3

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**der Stadtverwaltung Mainz als örtliche
Ordnungsbehörde
zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang
mit dem Mitführen von Glasbehältnissen
am Montag, 16.02.2015 (Rosenmontag)
im Bereich Schillerplatz**

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Rechts- und Ordnungsamt – folgende

Allgemeinverfügung

I.

In der Zeit von Montag, 16.02.2015, 08:00 Uhr bis Dienstag, 17.02.2015, 08:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Kötherhofstraße
- b) Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- c) Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißliliengasse
- d) Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Bürgerservice, Kaiserstr. 3-5 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 03. Februar 2015

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich





Versteigerung von Fundsachen (Fahrräder)

Die beim Rechts- und Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebenen und weder vom Finder noch vom Verlierer abgeholtten Fahrräder aus der Zeit bis **31.08.2014** werden am nachstehend genannten Termin öffentlich, meistbietend und gegen Barzahlung im Stadthaus, Kreyßigflügel, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz versteigert:

Mittwoch, 04.03.2015 ab 14:00 Uhr

Unter Bezugnahme auf § 980 BGB können Ansprüche auf Fundsachen, die zur Versteigerung kommen, **bis 20.02.2015** geltend gemacht werden.

Verlängerung des Interessenbekundungsverfahrens für Trinkhalle Lessingstraße

Die Bewerbungsfrist für das Interessenbekundungsverfahren „Trinkhalle Lessingstraße“ wird bis zum 28.02.2015 verlängert, dies teilt die Stadtverwaltung Mainz mit.

Mit der Fristverlängerung von drei Wochen trägt die Stadt Mainz dem Wunsch des Ortsbeirats Neustadt Rechnung. Denn es hat bisher eine große Nachfrage potenzieller Pächter gegeben, die jedoch für die Ausarbeitung ihrer Bewerbungsunterlagen einfach mehr Zeit benötigen.

Die Stadt Mainz hatte das Wasserhäuschen im Herbst 2014 erworben und sucht nun aktuell nach einer geeigneten Nutzung. Bedingung für den Bewerber ist u.a., dass nach Möglichkeit auch Produkte bzw. Dienstleistungen angeboten werden, die einen Bezug zur Mainzer Neustadt haben. Kooperationen mit anderen Initiativen oder Gewerbetreibenden sind hierfür ebenfalls denkbar.

Der Alkoholausschank, eine Außenbestuhlung oder der Betrieb als Imbiss ist in dieser geschichtsträchtigen Stätte nicht gewünscht.

Nähere Informationen zum Interessenbekundungsverfahren finden sich auf der Internetseite der Stadt Mainz unter www.mainz.de

Auskünfte erteilt Frau Corinna Appelshäuser telefonisch unter 06131 / 12 – 2345 bzw. per E-Mail an corinna.appelshäuser@stadt.mainz.de



Einladung
zur Sitzung des Mainzer Seniorenbeirates am
Donnerstag, 26.02.2015, 15:00 Uhr,
Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs- Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung von Punkt 2 - 6
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.10.2014

b) öffentlich

3. Verpflichtung neuer Beiratsmitglieder
4. Zahnmedizin vor Ort (in Seniorenresidenzen/Seniorenheimen); Referent: Sanitätsrat Dr. Michael Rumpf - Präsident der Landeszahnärztekammer RLP
5. GPS Tagesklinik mit Schwerpunkt dementielle Erkrankungen; Referentin: Dr. med. Kay-Maria Müller - Ärztliche Leitung (GPS - Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH Tagesklinik für Psychiatrie und Psychiatrische Institutionsambulanz)
6. Verschiedenes

Mainz, 11.02.2015

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.